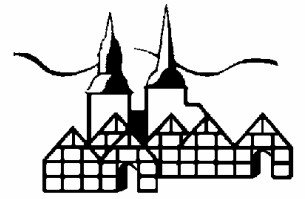


Berufsbildende Schulen des Landkreises Osnabrück in Melle



Stand 11. Juli 2005

Förderverein

Berufsbildende Schulen des Landkreises Osnabrück in Melle

Satzung

Eingetragen am 25. Juli 1986
Vereinsregister Amtsgericht Osnabrück VR 2140

Lindenstraße 1, 49324 Melle,
Tel. 05422 9426-0, Fax: 05422 9426-33

§ 1**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein der
Berufsbildenden Schulen des Landkreises Osnabrück
in Melle e.V.

und hat seinen Sitz in Melle.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck des Vereins**

1. Zweck des Fördervereins ist die ideelle und materielle Förderung aller schulischen Aktivitäten der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Osnabrück in Melle (Kurzform: BBS Melle) insbesondere durch:

- a) die Förderung von Bildung und Erziehung in der beruflichen Bildung,
- b) die Veranstaltung von bzw. Beteiligung an Darbietungen geistiger, kultureller und bildender Art,
- c) die Förderung des Zusammenwirkens zwischen den Partnern der dualen beruflichen Bildung,
- d) die Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
- e) die projektbezogene finanzielle Förderung der schulischen Arbeit,
- f) die Förderung von Kontakten zu ausländischen Bildungseinrichtungen und Schulen, insbesondere im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Gemeinschaft und von Maßnahmen der „Zuständigen Stellen“ gem. BBiG (Kammern),
- g) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist,
- h) die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland,
- i) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- j) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
- k) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
- l) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten,

- m) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
- n) die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Schule in die berufliche Praxis sowie die Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schülern, etwa in Computer-Clubs, Unternehmerspielen,
- o) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
- p) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- oder Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals,
- q) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

2. Zur Erreichung dieses Zweckes pflegt der Förderverein Beziehungen zwischen der Schule und außerschulischen Personen und Einrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, den Beruf/die Funktion, das Geburtsdatum und die Anschrift des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige und beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres Sorgeberechtigten; sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der Minderjährige bzw. die beschränkt geschäftsfähige Person sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Die Ablehnung der Auf-

nahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. Vereinsmitglieder unter 16 Jahren und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Förderverein berechtigt.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie wird zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod, Ausschluss oder Streichung.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Der Ausschluss aus dem Förderverein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
4. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei fortlaufenden Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
2. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt, während der Lagerfrist nicht abgeholt oder die Annahme verweigert wird. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der / die Vorsitzende,
- b) der / die 1. stellvertretende Vorsitzende,

Jeder von ihnen vertritt einzeln.

2. Weitere Vorstandsmitglieder sind:

- a) der / die 2. stellvertretende Vorsitzende,
- b) der / die Schatzmeister(in),

3. Der Schulleiter der BBS Melle und sein Stellvertreter sind geborene Mitglieder des Vorstands. Sie haben Stimmrecht. Ihre Wahl zu einem der Ämter gemäß Absatz 1 und 2 ist unzulässig.

4. Der jeweilige Sprecher bzw. die jeweilige Sprecherin der Schülerversammlung (SV) und der evtl. gewählten Vertretung der Elternschaft nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds kann die Wahl des Vorstandes auch als Gruppenwahl erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihres Amtes entheben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 11 Beirat

1. Der Vorstand kann durch Erklärung Personen in den Beirat berufen, die sich den Zielen dieses Fördervereins verbunden fühlen und diese durch aktives Handeln unterstützen wollen. Die Berufung eines Beiratsmitgliedes ist zu Protokoll zu nehmen.
2. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Fördervereins sein, sie müssen sich jedoch durch mündliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden zur aktiven Unterstützung der Ziele des Fördervereins bereit erklären.
3. Die Entpflichtung eines Beiratsmitgliedes ist durch Erklärung des Vorstandes jederzeit möglich. Sie ist ebenfalls zu Protokoll zu nehmen.
4. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirats mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung ein, informiert dort über die Aktivitäten des Fördervereins und bespricht mit ihnen das weitere Vorgehen. An dieser Sitzung soll der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der BBS Melle oder ein anderes Mitglied der Schulleitung teilnehmen und über die für den Beirat relevanten aktuellen Entwicklungen an der Schule berichten.

§ 12 Aufgaben des Beirats

1. Die Beiratsmitglieder beraten und unterstützen den Vorstand sowohl ideell als auch materiell bei der Verwirklichung des Zwecks des Fördervereins.
2. Die Aufgaben des Beirats beziehen sich insbesondere auf die Unterstützung:
 - a) von Aktivitäten des allgemeinen Schullebens innerhalb und außerhalb der Schule,
 - b) der Anliegen der Schule in der Öffentlichkeit, in der Politik, in der Verwaltung sowie in Betrieben und Wirtschaftsgremien ihres persönlichen Umfeldes,
 - c) bei der Herstellung und Pflege von Kontakten der Schule zu Wirtschaftsbetrieben und anderen für die Schule wichtigen Organisationen,
 - d) bei der Herstellung und Pflege schulischer Kontakte zum Ausland, insbesondere im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union,
 - e) von PR-Aktionen der Schule bei besonderen Anlässen,
 - f) durch Einwerben von Spenden zur Verwirklichung des Zwecks des Fördervereins oder zur zweckgebundenen Verwendung für bestimmte schulische Projekte,
 - g) bei der Realisierung von Sponsoring-Projekten zwischen der Schule und Sponsoring-Partnern,
 - h) bei der zeitgemäßen, insbesondere technischen Ausstattung der Schule und den sich daraus ergebenden Systempflegearbeiten, soweit der Schulträger bzw. das Land Niedersachsen dieses nicht in erforderlichem Maße herstellen kann.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstands und ggf. dessen Amtsenthebung,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) die Festlegung der Höhe der Vereinsbeiträge,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
 - f) die Auflösung des Fördervereins.
3. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

§ 14

Einberufung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr,
 - b) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten,
 - c) wenn die Einberufung von 10 % aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) genau bezeichnen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
4. Abstimmungsverfahren
 - a) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Die Änderung des Satzungszwecks bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.
 - c) Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

5. Beurkundung der Beschlüsse

- a) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

- b) Die Niederschrift ist vom Protokollanten und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende.

2. Bei Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Unterstützung weiterer Schulen im Landkreis Osnabrück zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. Juli 2005 neu gefasst.